

druck, da die Kanzlei stets von der *terra Bari* spricht, und auch sachlich nicht ohne weiteres zutreffend. Andererseits aber zeigte sich der Testator in E großzügiger als sein Vorgänger in W; denn zu der Reihe apulischer Schenkungen fügte er unerwartet, und gleichsam *ex machina*, noch den *comitatus Ildebrandischus* hinzu, also die toskanische Grafschaft der Aldobrandesca. Zunächst wäre man dem Verfasser zuzutrauen bereit, es sei der wenig bekannte *Brandanus*-Fluß bei ihm zu *Ildebrandischus* geworden. Aber so einfach liegen die Dinge doch nicht. In der Ausstattung Manfreds mit der Aldobrandesca könnte sich nämlich, wenn man so will, ein Körnchen Wahrheit finden lassen; ja bei einigem Geschick hätte sich sogar auf Grund dieser Verleihung ein gar nicht übles Echtheitsplaidoyer zugunsten von E aufbauen lassen, wenn die Absonderlichkeit einer toskanischen Dotation für Manfred, und zugleich die krasseste aller Abweichungen von W, dem Herausgeber von E bloß aufgefallen wäre¹⁸⁾.

Zur Klärung der Interpolation wird es sich nicht vermeiden lassen, auf einige Einzelheiten hinzuweisen, die der Zeit gleich nach dem Tode des Kaisers angehören. Seit dem Umschwung in Florenz im Oktober 1250 zuungunsten der Kaiserpartei war die Reichsherrschaft in der Toskana am Zerfall. Um zu retten was noch zu retten war, suchte die kaiserliche Verwaltung mit Hilfe des ghibellinischen Siena wenigstens die Maremma und Aldobrandesca zu sichern. Über diese Versuche gibt nun eine seit ihrer Veröffentlichung durch F i c k e r durchaus nicht unbeachtete Urkunde Auskunft. Im Rate von Siena wurde am 4. Januar 1251 ein Schreiben verlesen, das vom 31. Dezember 1250 datiert war (also mehr als zwei Wochen nach dem Tode des Kaisers) und in dem der Generalvikar des Sprengels „Von Amelia bis Corneto und in der Aldobrandesca und Maremma“ befiehlt, der Kommune Siena die Grafschaft der Aldobrandesca zum Schutz gegen Reichsfeinde und Rebellen zu übergeben *pro parte serenissimi domini nostri et illustris viri domini*

¹⁸⁾ W o l f, S. 34, bemerkt lediglich: „Weiter [d. h. zu den apulischen Ländereien] erhält Manfred den *comitatus Ildebrandis* [sic], der die Orte . . . umfaßt.“ Zehn Flecken sind aufgezählt auf Grund von BF. 441, einer Beleihungs-urkunde Ottos IV. von 1210. W o l f hat es sich anscheinend gar nicht klargemacht, daß in E Manfred zu den süditalischen Liegenschaften noch eine toskanische Grafschaft zugesprochen wird, wie er freilich auch dem Leser nicht klarzumachen versucht, wo eigentlich diese zusätzliche Grafschaft liegt, die doch gar nicht zu den kalabrischen Besitzungen paßt. Infolgedessen ist er mit allzu großer Sorglosigkeit über die Tatsache hinweggegangen, daß ihm hier zur Geschichte Toskanas eine einzigartige „Quelle“ zur Verfügung stand, mit der er sich zumindest hätte auseinandersetzen dürfen.